

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2013/017

Fachbereich/Amt: III - Planungs- und Umweltamt

Datum: 13.02.2013

Bearbeiter-in/Tel.: Herr Gronde / 604-610

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Planung, Energie und Umwelt	26.02.2013	öffentlich
Verwaltungsausschuss	12.03.2013	nicht öffentlich

Windkraftpotentialanalyse

hier: Modifizierung der Planungskriterien sowie Vorstellung der vorläufigen Ergebnisse

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.09.2012 (46/VA, 6.3 d. N.), vorbereitet im Ausschuss für Planung, Energie und Umwelt am 25.09.2012 (24/PIEnUm, 4 d. N.) die vom „Arbeitskreis Windkraftpotenzialstudie“ mit Vertretern aus allen Ammerländer Verwaltungen gemeinsam entwickelten Ausschluss- und Abstandskriterien als erste Prüfkriterien für die Erstellung einer kreisweiten Windkraftpotenzialstudie zu Grunde gelegt.

Im Hinblick auf die neue Rechtsprechung zu harten und weichen Tabuzonen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11; 4 CN 2.11) hat das beauftragte Planungsbüro NWP eine Überarbeitung dieses Kriterienkataloges vorgeschlagen, die geringere Abstände zu Siedlungen und größere Abstände zu Einzelhäusern zur Folge hat, so dass eine erneute politische Beratung erforderlich ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss für eine korrekte Abwägung zwischen harten und weichen Tabuzonen unterschieden werden. Im Gegensatz zu harten Tabuzonen, die aus Rechtsgründen nicht als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt werden dürfen, gehören weiche Tabuzonen zu den Flächen, bei denen für eine abwägende Entscheidung offen ist, ob sie für die Windenergienutzung freigegeben werden sollen oder nicht. Deshalb sind sie von den harten Tabuzonen abzugrenzen.

Das Planungsbüro NWP hat auf der Grundlage der o. g. Rechtsprechung für diese Abgrenzung einen Vorschlag erarbeitet, der sich überwiegend an den vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde beschlossenen Kriterien orientiert (Tabuzone I: hartes Kriterium, Tabuzone II: weiches Kriterium). Die Abstandskriterien der Tabuzone I z. B. zu Siedlungen folgen der obergerichtlich (Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 09.08.2006 – 8 A 3726/05) entwickelten und höchstrichterlich (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 11.12.2006 – 4 B 72.06) bestätigten Rechtsprechung zur optisch bedrängenden, erdrückenden Wirkung von Windkraftanlagen, die einen Abstand bis zum 2-fachen der Gesamthöhe zu einem Wohnhaus als zwingend ansieht. Bei einer der Ammerländer Studie zu Grunde gelegten Gesamthöhe von modernen Windkraftanlagen (ca. 200 Meter) wären das also 400 Meter, die dem harten Ausschlusskriterium Siedlung zugerechnet werden müssen.

Für die weiche Tabuzone als Abstand z. B. zum Ausschlusskriterium Siedlung (Tabuzone II) schlägt das Planungsbüro NWP eine neue Struktur vor, die sich an die immissionschutzrechtlichen Orientierungswerte nach der Anlage zur DIN 18005 anlehnt.

Die dort aufgeführten Lärmpegelabstufungen von 5 dB(A) für einzelne Gebietstypen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) entsprechen Abstandsabstufungen von ungefähr 200 Metern, die der Windkraftpotenzialstudie zugrunde gelegt werden sollten. Damit wäre der Tabuzone I z. B. für Mischgebiete oder Einzelhäuser im Außenbereich ein Vorsorgeabstand von 200 Metern zuzurechnen, so dass Windkraftanlagen insgesamt einen Abstand von 600 Metern einhalten müssen. Bei Allgemeinen Wohngebieten vergrößert sich dieser Abstand um 200 Meter. Dieser logische, an die Abstufung nach dem Gebietstypenregime der BauNVO angelehnte Planungsvorschlag, ist nach Auffassung des Planungsbüros wie auch der Verwaltung äußerst plausibel und sollte, um die gewünschte Gerichtsfestigkeit für die Ammerländer Windkraftpotenzialstudie in einem ersten Schritt zu gewährleisten, so auch umgesetzt werden.

In der **Anlage** sind alle Kriterien mit der Differenzierung Tabuzone I und Tabuzone II den schon im Jahr 2012 beschlossenen Kriterien gegenübergestellt. Wesentliche Abweichungen ergeben sich durch geringere Abstände zu Allgemeinen Wohngebieten sowie durch größere Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich, Ferienhäusern, Wochenendhäusern und ähnlichem.

Die kreisweite Windkraftpotenzialstudie soll im März/April d. J. fertig gestellt werden, so dass die Kommunen in der Lage sind, in einem zweiten Schritt jeweils alle Flächen dieser Windkraftpotenzialstudie mit Hilfe avifaunistischer Untersuchungen planerisch weitergehender zu prüfen und dann die Windkraftpotenzialflächen abschließend zu identifizieren, die als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung mit Rechtswirkungen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Flächennutzungsplan dargestellt werden könnten.

Dabei sollen auch die rechtlichen Möglichkeiten des § 204 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft werden, einen gemeinsamen (Teil-)Flächennutzungsplan aufzustellen.

Die neuen Kriterien und erste vorläufige Ergebnisse wird das beauftragte Planungsbüro NWP in der Sitzung umfänglich darstellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es noch nicht um die Beratung bzw. Beschlussfassung zu weiteren Verfahrensschritten (z. B. Beauftragung der avifaunistischen Untersuchungen) geht. Hierüber wird gesondert in den gemeindlichen Gremien nach der Vorlage der fertig gestellten Windkraftpotentialstudie zu beraten sein.

Beschlussvorschlag:

Der kreisweiten Windkraftpotenzialstudie werden die modifizierten Ausschluss- und Abstandskriterien als sogenannte harte (Ausschluss- und Abstandskriterien) und weiche (Vorsorgekriterien) Planungskriterien zu Grunde gelegt.

Externe Anlagen:

Planungskriterien